



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.	VL-41/2020
Federführende Abteilung:	1.2 Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Sachbearbeiter:	Hafeneger, Patrik
Datum:	14.09.2020

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus)	21.09.2020	beschließend
Stadtverordnetenversammlung	19.10.2020	beschließend

Betreff:

**Abschluss einer Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übernahme von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz
Hier: Beschlussfassung über eine geänderte Fassung der Vereinbarung**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Abschluss der anliegenden „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übernahme von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)“ zwischen dem Hochtaunuskreis und der Stadt Steinbach (Taunus).

Begründung:

Zum 01.07.2017 ist das Prostituiertenschutzgesetz in Kraft getreten.

Die Hessische Landesregierung hat hierzu die Verordnung „Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes“ (ProstSchGZustV) vom 24.01.2018 erlassen.

In dieser ist geregelt, dass Gemeinden über 7.500 Einwohner Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz wahrzunehmen haben. Für Gemeinden unter dieser Einwohnergrenze werden die Aufgaben von den Landkreisen wahrgenommen.

Die Gemeinden des Hochtaunuskreises haben mit dem Hochtaunuskreis Gespräche geführt mit dem Ziel, dass die Aufgaben des Prostituiertenschutzgesetzes auch für Gemeinden über 7.500 Einwohner vom Landkreis übernommen werden.

Zu diesen Aufgaben gehören u.A.:

- Durchführung der Anmeldepflicht für Prostituierte
- Ausstellung von Anmeldebescheinigungen

- Durchführung von Informations- und Beratungsgesprächen
- Durchführung von Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf die vorgenannten Punkte des Prostituiertenschutzgesetzes

Mit dem Kreis konnte eine Vereinbarung vorbereitet werden, die dieser Vorlage als Anlage beigelegt ist.

Die Kosten der Vereinbarung betragen 1.000,000 € je Jahr.

Damit diese Vereinbarung in Kraft treten kann, ist die Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung und den Kreistag notwendig. Der Kreistag des Hochtaunuskreises hat den entsprechenden Beschluss bereits gefasst.

Die Übernahme von Teilen der Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz durch den HTK hat den Vorteil, dass der Aufwand für die Prostituierten geringer ist, da die Anmeldung einschließlich Informationsgespräche sowie die obligatorische Beratung durch das Kreisgesundheitsamt im Landratsamt stattfinden

Die ursprüngliche Fassung der Vereinbarung wurde von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 19.08.2019 beschlossen.

Im Rahmen der Vorlage der Vereinbarung durch den Hochtaunuskreis beim Regierungspräsidium in Darmstadt zur Genehmigung wurde von diesem u. a. bemängelt, dass die damalige Fassung der Vereinbarung den zu übertragenden Aufgabenumfang nicht ausreichend beschrieb. Vom Hochtaunuskreis wurde die Vereinbarung überarbeitet und eine neue Fassung der Vereinbarung durch den Kreistag beschlossen. Die Veränderungen sind der Synopse zu entnehmen.

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, wie vorgeschlagen zu beschließen.

Anlagen: - Entwurf der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übernahme von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)
- Synopse zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übernahme von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) für kreisangehörige Städte und Gemeinden

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

gez.
Steffen Bonk
Bürgermeister

gez.
Sebastian Köhler
Amtsleiter